



Amtliche Bekanntmachungen

Geschäftsbericht des Klinikums

Der Geschäftsbericht des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth für das Jahr 2007 liegt vor und kann ab sofort an folgenden Stellen öffentlich eingesehen werden: Klinikum Verwaltung, 1. Stock, Zimmer V.1.10, Montag bis Donnerstag von 9 bis 11 Uhr und 13 bis 15 Uhr; Bürgerberatung, Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 001, Montag von 8 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr und Freitag von 7.30 bis 13 Uhr.

Fälligkeit der Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer 2009

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Steuerjahr 2009 zum 1. Februar 2009 zur Zahlung fällig wird. Die Hunde- bzw. Zweitwohnungssteuer ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse zu überweisen. Der Steuerbetrag und das Kassenzzeichen sind dem letzten Hundesteuer- bzw. Zweitwohnungssteuerbescheid zu entnehmen. Diese Bescheide gelten bis sie durch einen neuen ersetzt oder geändert werden.

Für das Steuerjahr 2009, sofern keine Änderungen eintreten, werden keine neuen Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuerbescheide zugesandt.

Stadt Fürth, Stadtkämmerei

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben (Müllabfuhr-, Straßenreinigungsgebühren sowie Einleitungsgebühren) im Kalenderjahr 2009

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2009 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Einleitungsgebühren bleiben ebenfalls bis auf weiteres unverändert. Dies bedeutet, dass Abgabepflichtige, die

keinen Grundabgabenbescheid 2009 erhalten, die gleichen Grundabgaben wie im Kalenderjahr 2008 zu entrichten haben.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid für 2009 zugegangen wäre. Die Grundabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Soweit Abgabepflichtige von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (= Jahreszahler) Gebrauch machen, sind die Abgaben am 1. Juli 2009 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth – Stadtkämmerei/Abteilung Steuern in 90744 Fürth einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth – Stadtkämmerei, Abteilung Steuern in 90744 Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift

oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth – Stadtkämmerei, Abteilung Steuern in 90744 Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung angeforderter Beträge aufgehoben.

II. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Abgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Unabhängig von der Möglichkeit einer Klage kann die Stadt Fürth bei berechtigten Einwendungen Bescheide ändern. Wenden Sie sich daher bei Unklarheiten zuerst an das Steueramt der Stadt Fürth. Ein aufwändiges Klage-

verfahren kann dadurch eventuell vermieden werden.

Über Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Gewerbesteuermessbescheid festgesetzten Besteuerungsgrundlagen (auch Vorauszahlungsmessbetrag) bzw. gegen die Zerlegung des Steuermessbetrags richten, hat das Finanzamt, das den Steuermessbescheid bzw. den Zerlegungsbescheid erlassen hat, zu entscheiden (siehe Rechtsbehelfsbelehrungen und -fristen dieser Bescheide). Einwendungen dieser Art sollten deshalb unmittelbar an das zuständige Finanzamt gerichtet werden.

Stadt Fürth, Stadtkämmerei

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes -BImSchG-; Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Emulsionen im Anwesen Hafestraße 99, 90768 Fürth

Bekanntmachung

Die Firma Hans Schmidt GmbH, persönlich haftende Gesellschafterin der Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG, Mühltalstraße 24, 90766 Fürth, beabsichtigt am Standort Hafestraße 99, 90768 Fürth, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Emulsionen durch eine Ultrafiltrationsanlage und eine Verdampferanlage.

Die Stadt Fürth hat den vorzeitigen Beginn der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, zugelassen. Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG und § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 8.10 a) Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen für dieses Vorhaben liegen in der Zeit vom **10. Dezember 2008 bis 9. Januar 2009** jeweils von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie am Montag-

nachmittag von 13.30 bis 16.30 Uhr bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer-Nr. 330, zur Einsichtnahme aus. Außerhalb dieser Öffnungszeiten können individuelle Termine unter der Telefonnummer 974-1491 vereinbart werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 10. Dezember 2008 bis 23. Januar 2009 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sammeleinwendungen mit unvollständigen oder unleserlichen Namens- oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden am **Montag, 16. Februar 2009, 10 Uhr**, bei der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer-Nr. 226, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Fürth, 21. November 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Gebäudewirtschaft, Abteilung Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth. **Aktenzeichen:** 2008/0038/602/BA/N.

Vorhaben: Nutzungsänderung einer bestehenden Einzelhandelsfläche im EG und OG in sechs eigenständige Spielhallen;

Grundstück: Würzburger Straße 150,

Gemarkung Unterfarnbach, Flur-Nr. 1463/5, 1463/6.

Antragssteller: Thomas Sommer, Fuchsweg 30, 90411 Nürnberg.

Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o.g. Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten ist gemäß § 8 der Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.

**Fürth, 17. November 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



Öffentliche Ausschreibungen

Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Telefax 974-3108.

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.

Vertragsform: Bauvertrag.

Ausführungsort: Stadtgebiet Fürth.

Auftragsgegenstand: Grünflächenpflege mit ca. 13 ha Mähen von Rasen- und Wiesenflächen ca. 26000 m² Hacken von Pflanzflächen ca. 21000 m Profilschnitt an Sträuchern und Bodendeckern

Unterteilung in Lose: Unterteilung in 5 Lose.

Ausführungsfristen: 1. April 2009 bis 31. März 2011.

Anforderung der Unterlagen: Anforderung oder Abholung ab 10. Dezember 2008 von 8 bis 13 Uhr bei o.g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 35 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.

Schlussstermin für Angebotseingang: Bis spätestens 15. Januar 2009, 14 Uhr, bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Angebotseröffnung: Donnerstag, 15. Januar 2009, 14 Uhr.

Kautionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigten Vertretern sind zugelassen.

Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

Bekanntmachung der Wahl des Behindertenrates der Stadt Fürth am 28. Oktober 2008

Der Wahlvorstand hat am 28. Oktober 2008 folgendes Ergebnis der Wahl des Behindertenrates der Stadt Fürth festgestellt:

- 1. Zahl der Stimmberechtigten: **20**
Zahl der Wähler/-innen anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis: **18**
Zahl der gültigen Stimmzettel: **17**
Zahl der ungültigen Stimmzettel: **1**
- 2. Insgesamt wurden **12** Behindertenratssitze vergeben.

- 3. Die nachfolgend unter Nr. **1** bis **12** genannten Personen sind in dieser Reihenfolge zu Behindertenrät/-innen gewählt. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen unter Berücksichtigung der Mindestbeteiligung nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung eines Behindertenrates der Stadt Fürth vom 23. April 2008 (= 1 garantierter Sitz für jede Organisation).

Gewählte Behindertenräte/Behindertenrätinnen:

Nr.	Nachname, Vorname	Vereinigung	gültige Stimmen
1.	Nachtmann Klaus	Lebenshilfe Fürth	16
2.	Kuhn Erika	MS-SHG Fürth AWO	14
3.	Kleinau Hans-Werner	Diabetiker SHG Fürth	13
4.	Wüstner Lothar	BRK-KV Fürth	12
5.	Krämer Agathe	VdK-OV Fürth Stadt	12
6.	Nohr Frank	Bay. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.	12
7.	Ochsler Ralf	UBB Fürth (Unabhängige Behindertenberatung Fürth)	10
8.	Volleth Renate	SHG-Sozialpsychiatrischer Dienst Fürth	10
9.	Hofer Petra	VdK-OV-Fürth Stadt	12
10.	Ettl Harald	Bay. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.	11
11.	Held Detlef	VdK-OV-Fürth Stadt	10
12.	Kronast Robert	SHG-Sozialpsychiatrischer Dienst Fürth	9

**Fürth, 24. November 2008, Stadt Fürth
Dr. Karl Scharinger, Berufsm. Stadtrat, Wahlleiter für die Wahl des Behindertenrates**

Bindefrist: 14. Februar 2009.
Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.
Nebenangebote: Sind zugelassen.
Sonstige Angaben Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 31-06/07, Fax 974 31-08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Hummelstraße 9, 90768 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Erweiterung, Umbau, Modernisierung und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarnbach.

b1) Klempnerarbeiten

Eröffnungstermin: 20. Januar 2009, 14 Uhr; LV-Kosten: 20 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: KW 10/2009 bis 15/2009, 2. Bauabschnitt: KW 22/2010 bis 28/2010. Leistungsumfang: 100 m Verblechungen Firstlüfterhaube; 160 m Fallrohre; 200 m Dachrinnen; 125 m Schneefangsystem; 420 m² Blechdachendeckung (Systemdeckung) mit Dämmarbeiten; 850 m² Blechdachendeckung (Systemdeckung).

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b1).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106/-3107, Fax 974-3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab dem **4. Dezember 2008** von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b1).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b) und 6. b).

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



Die infra informiert über die Allgemeinen Fernwärmepreise zum 1. Januar 2009

Die Preise für Fernwärme und Brauchwarmwasser sind an Notierungen des Statistischen Bundesamtes gebunden. Gegenüber dem Preisniveau zum 1. Oktober 2008 haben diese sowohl für leichtes Heizöl (HEL) als auch für schweres Heizöl (HSL) wiederum einen deutlichen Preisanstieg zu verzeichnen. Damit hat das Kostenniveau eine Höhe erreicht, bei dem für die infra eine Preisanpassung unumgänglich ist.

Die Brutto-Arbeitspreise für Fernwärme und Brauchwarmwasser müssen deshalb zum 1. Januar 2009 um rund 3,3 Prozent angehoben werden. Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies Mehrkosten von gut 25 Euro im Jahr. Außerdem sind sowohl der Lohnindex als auch der Investitionsgüterindex zur Berechnung der Grundpreise leicht angestiegen. Deshalb steigen die Grundpreise ebenfalls um knapp zwei Prozent.

Aufgrund der Abhängigkeit des Fernwärmepreises vom Ölpreis rechnet der Fürther Energieversorger zum 1. April 2009 jedoch mit einer deutlichen Senkung der Arbeitspreise.

Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von MWh in Kilowattstunden (kWh) erfolgt mit dem Faktor 1.000.

Damit gelten ab dem 1. Januar 2009 für die Kunden der infra folgende Fernwärmepreise:

	Arbeitspreise		Brutto		Grundpreise jährlich	
	Netto Ct/kWh	Brutto €/MWh	Netto Ct/kWh	Brutto €/MWh	Netto €/kW	Brutto €/kW
Wärmelieferung	7,07	70,70	8,41	84,13	39,45	46,95
	Arbeitspreise		Messpreis		Grundpreise jährlich	
	Netto €/m ³	Brutto €/m ³	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr	Netto €/m ²	Brutto €/m ²
Brauchwarmwasser (bei separater Brauchwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)	7,07	8,41	17,50	20,83	1,49	1,77

Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnach-

weis des Bieters). Auf Verlangen sind vom Bieter Eignungsnachweise nach § 8 Nr. 3 Abs. (1) Buchstabe a–f, VOB/A vorzulegen.

12. Zuschlags-/ Bindefrist bis: 21. März 2009.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Beschränkte Ausschreibungen

Vorinformation zu beschränkten Ausschreibungen

Die Stadt Fürth beabsichtigt in Kür-

ze eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Es handelt sich dabei um:

Projekt: Südstadtpark Fürth, Grünflächenpflege 2009;

Umfang: 57000 m² Pflege von Rasen- und Wiesenflächen, davon 40500 m² wöchentliches Mähen mit Spindelmäher; 24000 m² Pflege von wassergeb. Decken; 1500 m² Pflege von Pflanzflächen.

Submission: Voraussichtlich Januar 2009.

Ausführung: 1. April 2009 bis 31. März 2010.

Firmen, die an der oben genannten Ausschreibungen interessiert sind, können bis spätestens Mittwoch, 17. Dezember 2008 ihre schriftliche Bewerbung an die Stadt Fürth, Baureferat-Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth bzw. per Telefax unter 974-3108 richten. ■